

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Anlagenrecht

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



TUW2-BA-04236/013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhtu@noel.gv.at

Fax: 02272/9025-39231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

+43 (2272) 9025

Durchwahl

Datum

Haferl

39241

05.03.2024

Betrifft

Donau Chemie Aktiengesellschaft; 3435 Zwentendorf, Industriegelände Pischelsdorf, Grundstück Nr. 534/12, KG Pischelsdorf, **Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und

B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die Donau Chemie Aktiengesellschaft hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Erweiterung der bestehenden Amidosulfonsäureanlage durch Einbindung eines zusätzlichen Tanks für die Rückführung der Lösung aus der Auffangwanne der Prozessanlage in den Produktionsprozess**, im Standort 3435 Zwentendorf, Industriegelände Pischelsdorf, Grundstück Nr. 534/12, KG Pischelsdorf, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Montag, den 13.05.2024

an.

Treffpunkt: 08:30 Uhr, 3435 Zwentendorf, Industriegelände Pischelsdorf

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Tulln alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder

Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Hinweis:

Auf die aktuellen Sicherheits- und Hygienebestimmungen zum Verhandlungszeitpunkt wird hingewiesen.

Ergeht an:

**2. Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau, z.H. der Frau Bürgermeister,
Rathausplatz 4, 3435 Zwentendorf an der Donau
mit dem Ersuchen**

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.

-
1. Donau Chemie Aktiengesellschaft, Industriegelände Pischelsdorf, 3435 Zwentendorf an der Donau
mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen. Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen.
 3. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien
mit dem Ersuchen um DRINGENDE Teilnahme eines Vertreters des Arbeitsinspektorates
 4. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik
 5. Abteilung Anlagentechnik
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Verfahrenstechnik (DI Gerhard Weigl) und eines Amtssachverständigen für Elektrotechnik (Ing. Christoph Dier)
 6. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich, Langenlebarnerstraße 106, 3430 Tulln
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Sachverständigen (Ing. Wolfgang Schneeberger)
 7. Herr HBI Ing. Karl Hofbauer, BTF Donau Chemie AG Pischelsdorf, Konrad Lorenzstraße 11, 3430 Tulln an der Donau
 8. Agrana Stärke GmbH, Industriegelände Pischelsdorf, 3435 Zwentendorf an der Donau als Nachbar bzw. Grundeigentümer

9. Timac Agro Düngemittelproduktions- und HandelsgmbH, Industriegelände Pischelsdorf, 3435 Zwentendorf an der Donau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
10. Donauchem GmbH, Industriegelände Pischelsdorf, 3435 Zwentendorf an der Donau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
11. Air Liquide Austria GmbH, Industriegelände Pischelsdorf, 3435 Zwentendorf an der Donau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
12. Synthomer Austria GmbH, Industriegelände Pischelsdorf, 3435 Zwentendorf an der Donau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer

Für den Bezirkshauptmann

H a f e r l